

---

---

# Kundmachung über die Auflage des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Salzburger Landtages am 23. April 2023 liegt  
von 20. Februar bis 24. Februar 2023 zu folgenden Zeiten im  
Gemeindeamt/Stadtamt/Magistrat

Wochentag(e) ..... von ..... bis ..... Uhr

Wochentag(e) ..... von ..... bis ..... Uhr

Wochentag(e) ..... von ..... bis ..... Uhr

.....  
zur öffentlichen Einsicht auf.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Landtagswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auflage des Wählerverzeichnisses dient dazu, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen.

In das Wählerverzeichnis sind alle Personen aufzunehmen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, spätestens am Tag der Wahl (23. April 2023) das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben oder vor der Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz hatten. Für wahlberechtigte Personen mit Hauptwohnsitz im Ausland („Auslandssalzbürger“) besteht die Wahlberechtigung für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland, längstens aber für zehn Jahre.

Eine wahlberechtigte Person darf nur in einer Gemeinde des Landes Salzburg im Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse einen schriftlichen oder mündlichen (nicht telefo-

nisch) Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Es kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person aus dem Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, beantragt werden.

Berichtigungsanträge müssen bei der zum Anlegen der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (24. Februar 2023) im Gemeindeamt/Stadtamt/Magistrat einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer wahlberechtigten Person zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer Person begehrt, die nicht wahlberechtigt ist, ist der Grund dafür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den dazu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Kundmachung  
angeschlagen am .....

abgenommen am .....